

**Kurztitel**

Datenschutzverordnung des BMAA

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 369/1980 aufgehoben durch BGBI. Nr. 49/1990

**§/Artikel/Anlage**

§ 4

**Inkrafttretensdatum**

20.02.1981

**Außerkrafttretensdatum**

31.01.1990

**Text**

§ 4. (1) Den Daten eines Aufgabengebietes ist bei jedem Verarbeiter nach Maßgabe der von ihm vorzunehmenden Verarbeitungsschritte gleichartiger Schutz zu gewähren. Die Daten sind vor Entstellung, Zerstörung und Verlust sowie gegen unbefugte Verwendung und Weitergabe zu schützen.

(2) Aufträge für die Verarbeitung von Daten dürfen nur auf Grund von schriftlichen Aufträgen des nach der Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung zuständigen Organs eingegeben werden; die Eingabeprotokolle sind zu überprüfen und aufzubewahren.

(3) Die Vernichtung unbrauchbarer oder nicht mehr benötigter Ausdrucke und sonstiger Datenträger ist vom Auftraggeber oder Verarbeiter durch entsprechende personelle oder vertragliche Maßnahmen zu überwachen.